

Merkblatt Förderung der Bibliothekseinrichtung

Förderfähige Posten bei Ersteinrichtung / Neueinrichtung / Umzug / Erweiterung / Neukonzeption (auch von Teilbereichen):

- Bibliotheksmöbel
 - Regale und Tröge: Systemmöbel von Bibliotheksfachausstattern
 - Theken für Verbuchung und Information
 - Möbel für Medienpräsentation und Ausstellungen
 - Buchrückgabekasten
- Möbel und Ausstattung für Aufenthaltsbereiche (Lesepodest, Lounge, Benutzerarbeitsplätze)
- Möbel und Ausstattung für Lesecafé (inkl. Küchenausstattung wie Kaffeeautomat, Getränkeautomat, Wasserspender, Spülmaschine, Kühlschrank, Geschirr)
- Montage von Möbeln, wenn sie vom Bibliotheksausstatter oder einer Fremdfirma erfolgt

Spätere Beschaffungen sind nur dann förderfähig, wenn dadurch ein Mehrwert für die Kunden entsteht (z.B. bei Erweiterung).

Nicht förderfähig sind Kosten, die gebäudebezogen sind bzw. die bauseits zuzuordnen sind:

- Grunderwerbskosten
- Gutachterkosten
- Planungskosten
- Baumaßnahmen
- Kabelverlegung
- Beleuchtung
- Fußbodenbeläge
- Anfahrt und Spesen bei Montage
- etc.

Zu beachten:

- Die Bindungsfrist bei Einrichtungsgegenständen beträgt 5 Jahre.
Innerhalb dieses Zeitraums ist keine Förderung für Ersatzbeschaffung möglich.

Stand: 09.11.2020